

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jörn König,
Stefan Keuter, Franziska Gminder und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21014 –**

Absenkung der Umsatzsteuer für ein halbes Jahr

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/20058, heißt es: „Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.“

Aus einem Artikel von tagesspiegel.de vom 10. Juni 2020 geht hervor, dass sich in der Wirtschaft Unmut einstellt aufgrund der zweimaligen Umstellung von Kassensystemen binnen eines halben Jahres: „Da müssten Preisschilder geändert, Kassensysteme aktualisiert, die Buchhaltungssoftware angepasst werden. Genth fürchtet, dass das den Handel einen zweistelligen Millionenbetrag kosten könnte. Und das für eine Steuersenkung, die nach einem halben Jahr auslaufen soll“ (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/viel-aufwand-hoh-e-kosten-diese-probleme-bereitet-die-mehrwertsteuer-senkung-dem-handel/25901158.html>).

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten der temporären Umsatzsteuersenkung für die betroffenen Unternehmen (aufgrund des zweimal notwendigen Software-Updates in der Buchhaltung etwa bei SAP- oder Lexwear-Programmen)?

Nach Schätzungen von Destatis entsteht der Wirtschaft durch die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 238,683 Mio. Euro.

2. Wieso hat sich die Bundesregierung für einen Zeitraum von einem halben Jahr entschieden und nicht beispielsweise für ein Jahr, für zwei Jahre oder dauerhaft?

Der Tiefpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung als Folge des Lock-Downs ist durchschritten. Die sich abzeichnende gesamtwirtschaftliche Erholung sollte

aber durch einen konjunkturellen Impuls unterstützt werden. Dieser Impuls wird jetzt gebraucht und sollte im gesamten zweiten Halbjahr seine Wirkung entwickeln. Die unmittelbare Nachfragerwirkung wird verstärkt durch Vorzieheffekte der Verbraucher. Diese sind nur zu erwarten, wenn eine klare Befristung der Maßnahme von vornherein festgelegt wird. Mit einer Beschränkung der Umsatzsteuersatzsenkungen auf sechs Monate agiert die Bundesregierung zielgerichtet und nutzt die Verstärkerwirkung von Vorzieheffekten.

3. Welchen weiteren Handlungsspielraum sieht die Bundesregierung, wenn diese steuerliche Maßnahme der Umsatzsteuersenkung nicht zum gewünschten Konjunkturimpuls führt?

Die beschlossenen Maßnahmen des Konjunkturprogramms haben das Ziel, die Konjunktur zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern und schnell wieder einen nachhaltigen Wachstumspfad zu erreichen. Neben kurzfristig ausgerichteten Maßnahmen – darunter die befristete Umsatzsteuersenkung – sind auch Instrumente enthalten, die ihre konjunkturelle Wirkung über das zweite Halbjahr 2020 hinaus entfalten werden.